

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	18.08.2020	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	19.08.2020	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.09.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	03.09.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

40. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

Finanzielle Auswirkungen

Kernhaushalt: PG 11.12.05, Mehraufwand in 2021 in Höhe von rd. 16 T€ (höherer Anteil öffentliches Interesse Straßenreinigung)

Wirtschaftsplan UWB: Keine Auswirkungen, da Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 40. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Der Gesamtdeckungsbedarf der Straßenreinigung ist gegenüber dem Vorjahr um 1,72 % gestiegen (rd. 121 T€). Die Kostensteigerung ist größtenteils auf gestiegene Personalkosten sowie Mehraufwendungen im Bereich Materialkosten (dazu gehören auch bezogene Leistungen) zurückzuführen. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten u. a. die Inanspruchnahme von Fremdleistungen beim Winterdienst sowie die Reparatur an technischen Anlagen (bspw. Wartung der Salzsilos).

Bei den Erlösen wird mit einem marginalen Rückgang von rd. 23 T€ (1,45 %) gerechnet. Grund hierfür sind geringere betriebliche Erträge.

Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 14 Basispunkte von 6,02 % auf nunmehr 5,88 %.

Für 2021 beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme gem. § 6 KAG 147.525,34 €.

Eine freiwillige Entnahme in Höhe von 229.150,00 € ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Durch diese Entnahme aus dem Bestand des Sonderpostens ist es möglich, die Gebühren für das Jahr 2021 bei den wesentlichen Reinigungsklassen, die den Großteil der Haushalte betreffen, stabil zu halten. Während bei den Reinigungsklassen 8, 10, 20 und 30 die Gebühr unverändert bleibt, kommt es bei den übrigen Reinigungsklassen aufgrund der unterschiedlichen Reinigungsintervalle zu einer leichten Gebührenerhöhung.

Die für die Straßenreinigungsgebühren 2021 zugrunde gelegten Frontmeter weisen gegenüber 2020 erneut eine geringfügige Steigerung um 1.740 m (0,12 %) aus.

Hinweis

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004.

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Begriff „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ wird durch den Begriff „Amt für Finanzen“ ersetzt.

Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnis

Aufgrund der derzeitigen Situation kommt es zu diversen Sicherheitsmaßnahmen, wie der Einschränkung der öffentlichen Sitzungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2. Dies hat zur Folge, dass das Straßenreinigungsverzeichnis nicht aktualisiert werden kann und die Anpassung in der kommenden Gebührenbedarfsberechnung erfolgen wird.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen III bis V ersichtlich.

Kaschel
Stadtkämmerer
(i.V.f. Dez. 3, Frau Ritschel)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.